

SATZUNG

des gemeinnützigen Vereins zur Restaurierung und Erhaltung
der historischen Sauer-Orgel im Goethe-Gymnasium Berlin-Wilmersdorf
- beschlossen in der Gründungsversammlung am 07.02.2022 -
- geändert durch Vorstandsbeschluss gemäß §14 am 24.08.2022 -

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der gemeinnützige Verein führt den Namen

„Sauer-Orgel 1904 [e.V.] - Orgelverein am Goethe-Gymnasium Berlin-Wilmersdorf“.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen, führt ab Eintragung den Zusatz „e.V.“ und wird im folgenden Satzungstext *Verein* genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2022.

(4) In dieser Satzung gelten sowohl feminine als auch maskuline Formen für Funktionen und Rollen als generisch, schließen also sowohl weibliche als auch diverse oder männliche Personen ein.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des Vereins i.S.d. § 52 AO ist die **Förderung der Kunst und Kultur** sowie die **Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Instandhaltung der historisch wertvollen Sauer-Orgel im Goethe-Gymnasium Berlin-Wilmersdorf,
- Denkmalgerechte Sanierung und Rekonstruktion der Orgel von 1904, möglichst nah am Ursprungszustand unter bestmöglicher Nutzung und Berücksichtigung des ursprünglichen Pfeifen- und Gehäusebestandes,
- Begründung und Durchsetzung eines separaten staatlichen Denkmalschutzes für die Orgel, losgelöst vom Goethe-Gymnasium.

Diese Ziele werden verwirklicht durch:

- Einwerben privater Spenden, staatlicher Fördermittel, etc.,
- die Veranstaltung von Orgelkonzerten, Vorträgen, Projekten (u. a. mit der Schulgemeinschaft des Goethe-Gymnasiums) unter Einbeziehung der Sauer-Orgel,
- Veröffentlichungen über die Historie und die geplante Restaurierung der Orgel,
- Kommunikation mit der für die Orgel zuständigen Stellen bei Schule und Denkmalschutzbehörde.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft sowie Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss; dieser ist dem Antragsteller per E-Mail mitzuteilen. Eine Ablehnung des Antrags ist vereinsintern zu begründen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Jedes Mitglied hat ein einfaches Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins kann gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge stellen.
- (5) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Das Nähere regelt die **Beitragsordnung**, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder des Goethe-Gymnasiums schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern:
 - a) Vorsitzender
 - b) Schriftführer
 - c) Schatzmeister
 - d) bis zu zwei weitere Mitglieder (Beisitzer).
- (2) Die Vorstandsmitglieder a) bis c) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie werden ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sofern der Schulleiter des Goethe-Gymnasiums Berlin-Wilmersdorf nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört, ist er oder ein von ihm zu benennendes Mitglied der Schulleitung oder der erweiterten Schulleitung kraft Amtes eines der Vorstandsmitglieder unter (1) d).

§7 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins oder der (erweiterten) Schulleitung des Goethe-Gymnasium Berlin-Wilmersdorf sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein bzw. der (erweiterten) Schulleitung endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand ausscheidet, bleibt es bis zum Eintrag seines Nachfolgers ins Vereinsregister im Amt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, um ein neues geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu wählen. Dieses ist unverzüglich zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.
- (5) Für die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder soll eine geeignete Versicherung zur Abdeckung vereinsvorstandstypischer Haftungsrisiken abgeschlossen werden.

§8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Verein wird nach außen von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen mindestens eines dem geschäftsführenden Vorstand angehört.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich einer Jahresplanung und der Aufstellung eines Tagesordnungsvorschlags,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse können im Ausnahmefall auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, soweit sichergestellt ist, dass sich sämtliche Vorstandsmitglieder an dem Umlaufverfahren durch Ja- oder Nein-Stimme und unter ausdrücklichem Verzicht auf eine weitergehende Beratung beteiligen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von zwei anderen Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) die Verabschiedung der Jahresplanung für das folgende Kalenderjahr.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt ausschließlich per E-Mail an die durch die Mitglieder hinterlegten Adressen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe von Ort und Zeit sowie des Tagesordnungsvorschlags. Die Mitgliederversammlung kann auch als Videokonferenz stattfinden, falls eine Versammlung in Präsenz unzweckmäßig ist.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann Anträge stellen. Anträge, die eine Beschlussfassung zum Ziel haben, sind schriftlich zu formulieren und bei rechtzeitigem Eingang vom Vorstand in den Tagesordnungsvorschlag aufzunehmen.
- (3) Beschlüsse können nur zu Tagungsordnungspunkten gefasst werden, die mit der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 1 a) bis d) werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer jeweils die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei Videokonferenzen wird die Stimmenanzahl durch den Versammlungsleiter in geeigneter Weise festgestellt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Beschlussfassungen unter Verzicht auf Form und Frist sind möglich, soweit sämtliche Mitglieder des Vereins hieran mitwirken und dem nicht unabdingbare gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Schriftführer aufzubewahren sind. Sie werden den Vereinsmitgliedern bis spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung per E-Mail bekannt gegeben.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks weiterer Verwendung für die Sanierung oder Instandhaltung der Sauer-Orgel im Goethe-Gymnasium Berlin-Wilmersdorf.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 14 Schlussbestimmungen

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, alle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen durch das Registergericht im Rahmen der Eintragung des Vereins oder durch das Finanzamt für Körperschaften im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Er hat die Mitglieder unverzüglich über diese Änderungen (per E-Mail) zu informieren.

Anhang: Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und ggf. einer Aufnahmegebühr mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden erstmalig in dem Jahr erhoben, das auf das Jahr der Beschlussfassung folgt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er beträgt zur Zeit 20 Euro.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.02. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Für Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden.
- (4) Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr wird der volle Jahresbeitrag vier Wochen nach dem Aufnahmedatum fällig.

§ 4 Vereinskonto

Für Spenden und Beiträge wird das Konto 5253918 bei der Deutschen Skatbank (Zweigniederlassung der VR-Bank Altenburger Land eG, Altenburger Str. 13, 04626 Schmölln) verwendet.

Kontoinhaber: Sauer-Orgel 1904 e.V.

IBAN DE02 8306 5408 0005 2539 18

BIC GENODEF1SLR

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur zum Jahresende möglich. Er ist dem Vorstand bis zum 30.09. eines Jahres mitzuteilen (vgl. § 4 (2) der Satzung).